



Meisterschaftsausschreibung 2011/2012

(gültig von 1.7.2011 bis 30.6.2012)

INHALTSVERZEICHNIS

A) ALLGEMEINES	3
A.1) Ausschreibung	3
A.2) Geltungsbereich	4
A.3) Begriffsbestimmungen.....	5
A.4) Kompetenzen	5
A.5) Unterausschüsse, Referenten.....	5
A.6) Drucksorten	6
B) TERMINE	6
B.1) Sportjahr.....	6
B.2) Übertrittstermine.....	6
B.3) Meisterschaftsbeginn und -ende	6
B.4) Termenschutz.....	6
B.5) Altersgrenzen	6
C) MANNSCHAFTSBEWERBE	7
C.1) Austragungsform.....	7
C.2) Durchführung	7
C.3) Identitätsnachweis.....	7
C.4) Schiedsrichter	7
C.5) Abbruch, Unterbrechung.....	9
C.6) Rechte, Pflichten	9
C.7) Fahrtkosten	9
D) MEISTERSCHAFTEN.....	10
D.1) Spielrunden.....	10
D.2) Punktevergabe	10
D.3) Einteilung	10
D.4) Spielgemeinschaften.....	11
D.5) Änderungen	11
D.6) Spielerbindung	12

E) DAUERBEWERBE	14
E.1) Sportjahr.....	14
E.2) Pflichttermin	14
E.3) Auf- und Abstieg.....	16
E.4) Nichtantreten.....	22
E.5) Wettspielberichte.....	23
F) RECHTSMITTEL	25
F.1) Veröffentlichungen	25
F.2) Geldstrafsätze	25
F.3) Pflichten.....	25
F.4) Vereinssperre	25
F.5) Proteste	25
F.6) Entscheidungen.....	25
F.7) Befangenheit	25
G) AUSRÜSTUNG	26
G.1) Spielkleidung	26
G.2) Spielgeräte.....	26
G.3) Spiellokal	26
H) MELDEWESEN.....	28
H.1) Anmeldung.....	28
H.2) Spielberechtigung	28
H.3) Sekundäreinsatz	28
H.4) Abmeldung.....	28
H.5) Leihvertrag	28
H.6) Freigabeverweigerung	28
H.7) Aufwandsabgeltung (Übertrittsgebühren).....	29

A) ALLGEMEINES

Für die Durchführung der niederösterreichischen Mannschaftsmeisterschaft gelten grundsätzlich die einschlägigen Regeln des ÖTTV-Handbuches. Die zusätzlichen bzw. geänderten Bestimmungen des NÖTTV werden nachfolgend dargestellt und erläutert. Dabei orientiert sich die Einteilung der Kapitel im Wesentlichen am ÖTTV-Handbuch.

Mit der Abgabe der Nennung erkennt jeder Verein auch die Anti-Doping-Bestimmungen der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) an.

A.1) Ausschreibung

Nennungen

Die Nennung ist auf der Homepage des NÖTTV (www.noettv.org > Datenverwaltung > Mannschaften) durchzuführen. Die mangelhafte bzw. unvollständige Abgabe der Nennung, bzw. die Nichtabgabe der Nennung wird mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

Das Vereins-Datenblatt, welches ebenfalls von der Homepage des NÖTTV (www.noettv.org > Formulare) herunter geladen werden kann, ist nur bei allfälligen Änderungen, im Besonderen bei Änderung des Vereinsverantwortlichen, Finanzreferenten, Nachwuchsleiters oder Änderungen der Anschriften, Telefonnummern und Emailadressen zusätzlich zu übermitteln. Weitere meldepflichtige Änderungen sind die Daten der Spielhallen, wie Anschrift oder die zur Verfügung stehenden Tage, an denen die Halle benutzt werden kann.

Nenngeld

- für die Allgemeine Klasse: € 20,-- pro Mannschaft
- für Damen, Nachwuchs und Senioren: € 10,-- pro Mannschaft und Durchgang

Nennschluss

30. Juni 2011

Nachnennungen in der Mannschaftsmeisterschaft der Allgemeinen Klasse werden nicht akzeptiert, ausgenommen es handelt sich um Mannschaften von neuen Vereinen.

Nachnennungen für Damen-, Nachwuchs- und Seniorenbewerbe sind ausschließlich auf freie Plätze bis 7 Tage vor dem jeweiligen ersten Spieltermin möglich.

Verrechnung

Sämtliche Verrechnungen erfolgen über den Rückstandsausweis des Finanzreferenten, soweit dies nicht anders angeführt ist.

Auslosung

Diese wird durch den MuBA vorgenommen.

Meisterschaftsbeginn

17. September 2011

Mannschaftsrückziehung

Erfolgt die Mannschaftsrückziehung bei Bewerben mit zwei Durchgängen während oder vor des 1. Durchgangs bzw. bei Bewerben mit nur einem Durchgang vor oder während diesem

Durchgang, dann werden alle bisher erzielten Ergebnisse gestrichen und die Mannschaft aus der Tabelle entfernt.

Erfolgt bei Bewerbungen mit mehreren Durchgängen vor oder während des 2. Durchgangs eine Mannschaftsrückziehung, dann werden alle im zweiten Durchgang bereits erzielten Ergebnisse gestrichen und diese Spiele den Gegnern gutgeschrieben. Die Ergebnisse des 1. Durchgangs bleiben erhalten und die Mannschaft bleibt in der Tabelle. Sie wird aber - ungeachtet des Tabellenstandes - am Ende des Spieljahres in die nächstniedrigere Klasse versetzt.

In den letzten 4 Runden des 2. Durchgangs ist in der Allgemeinen Klasse eine Mannschaftsrückziehung nicht zulässig.

Sonderfall: Ziehen 2 oder mehr Mannschaften im 2.Spielhalbjahr zurück, dann werden die Spiele dieser Mannschaften gegeneinander mit 0:0 und 0 Punkten gewertet.

Eine Mannschaftsrückziehung in der Allgemeinen Klasse muss spätestens 14 Tage, bei Damen, Nachwuchs und Senioren, spätestens 7 Tage vor dem nächsten Spieltermin dem zuständigen Referenten des MuBA schriftlich bekannt gegeben werden. Nur bei genauester Einhaltung dieser Bestimmung wird von einer Bestrafung wegen Nichtantretens Abstand genommen.

Für jede Mannschaftsrückziehung in der Allgemeinen Klasse nach erfolgter Nennung oder bei Ausscheiden während der Meisterschaft wird eine Ordnungsstrafe eingehoben.

Für eine Mannschaftsrückziehung bei Damen, Nachwuchs oder Senioren, die mindestens 7 Tage vor dem Spieltermin dem zuständigen ZM-Referenten bekannt gegeben bzw. über die Datenverwaltung eingetragen wird, wird keine Ordnungsstrafe eingehoben. Für jede später beim ZM-Referenten bekanntgegebene Mannschaftsrückziehung wird eine Ordnungsstrafe eingehoben.

Im Zusammenhang mit Mannschaftsrückziehungen sind die Bestimmungen bezüglich Nichtantreten von Mannschaften zu beachten (siehe E.4) Nichtantreten).

Nachwuchsförderung

Vereine, welche mit Mannschaften in der Herren-Superliga oder den Herren-Bundesligen spielen, sind verpflichtet, **mindestens zwei Nachwuchsmannschaften** in den Bewerbungen U18, U15, U13 oder U11 zu nennen und die jeweilige Meisterschaft zu bestreiten. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung geht die Berechtigung zur Teilnahme an der Superliga bzw. den Bundesligen verloren (siehe ÖTTV-Handbuch §47 Abs. 1g) und es ist ein jährlicher Beitrag zur Nachwuchsförderung zu leisten.

Vereine, welche mit Mannschaften in der 1. Landesliga, den 2. Landesligen oder in den Oberligen spielen, sind verpflichtet, **mindestens zwei Nachwuchsmannschaften** in den Bewerbungen U18, U15, U13 oder U11 zu nennen und die jeweilige Meisterschaft zu bestreiten. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist ein jährlicher Beitrag zur Nachwuchsförderung zu leisten.

Vereine, welche mit Mannschaften in der Unterliga, der 1.Klasse, der Damen-Superliga oder den Damen-Bundesligen spielen, sind verpflichtet, **mindestens eine Nachwuchsmannschaft** in den Bewerbungen U18, U15, U13 oder U11 zu nennen und die jeweilige Meisterschaft zu bestreiten. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist ein jährlicher Beitrag zur Nachwuchsförderung zu leisten.

A.2) Geltungsbereich

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

A.3) Begriffsbestimmungen

MuBA

Melde- und Beglaubigungsausschuss des NÖTTV

MS-Referent

Meisterschaftsreferent

Schriftlich

Schließt alle Arten von schriftlicher Kommunikation wie Brief, Email oder Fax mit ein

Bewerb

Es werden folgende Bewerbe ausgetragen:

- Allgemeine Klasse
- Damen
- Nachwuchs weiblich
- U21
- U18
- U15
- U13
- U11
- Senioren 40+
- Senioren 50+
- Senioren 60+

In diesem Dokument bezeichnet Nachwuchs die Bewerbe Nachwuchs weiblich, U21, U18, U15, U13 und U11, Senioren die Bewerbe Senioren 40+, Senioren 50+ und Senioren 60+.

1. und 2. Spielhalbjahr

1. Spielhalbjahr: Zeitraum von 1.7. – 31.12.; 2. Spielhalbjahr: Zeitraum von 1.1. – 30.6.

A.4) Kompetenzen

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

A.5) Unterausschüsse, Referenten

Alle Meisterschaftsergebnisse werden durch die Referenten des MuBA beglaubigt. Gegen diese Beglaubigungen ist ein Einspruch an den MuBA in erster Instanz zulässig. Über diesen Einspruch sowie über Anzeigen und Proteste oder bei Hervorkommen neuer Tatsachen entscheidet der MuBA in erster Instanz. Sofern der MuBA einen Bescheid erlassen hat, ist gegen diesen gegebenenfalls gleich das Rechtsmittel der Berufung an den Berufungsausschuss des NÖTTV in zweiter Instanz zulässig.

Der NÖTTV kann seine Funktionäre als Verbandsaufsicht zu Meisterschaftsspielen entsenden. Diesen Beauftragten kommt grundsätzlich Beobachter- und Berichterstatterfunktion für den MuBA zu. Die Mitgliedsvereine und deren Vertreter sind gegenüber diesen Funktionären zur Erteilung jeglicher Auskunft verpflichtet, welche auch die Spielerpässe, Spiellokale, Spielplatzbefunde, Spielgeräte sowie Schläger und Schlägerbeläge kontrollieren können. Sollten sich dabei Spielgeräte, Schläger bzw. Beläge als nicht regelkonform herausstellen, kann von diesen Beauftragten die Verwendung untersagt werden.

A.6) Drucksorten

Spielformulare (Eingabehilfen), Anmeldescheine sowie Formulare für die Bildung von Spielgemeinschaften, Spielpartnerschaften sowie für Sekundäreinsätze können von der Homepage des NÖTTV (www.noettv.org > Formulare) heruntergeladen werden.

Formulare für bedingte Freigaben (Leihvertrag) sind direkt beim ÖTTV (Fr. Schneeweis, b.schneeweis@oettv.org) zu beziehen.

Kostenpflichtige Spielformulare können beim Finanzreferenten bezogen werden.

B) TERMINE

B.1) Sportjahr

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

B.2) Übertrittstermine

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

B.3) Meisterschaftsbeginn und -ende

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

B.4) Termenschutz

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

B.5) Altersgrenzen

Stichtage

- U21: Jahrgang 1991 und jünger
- Nachwuchs weiblich: Jahrgang 1994 und jünger
- U18: männlich: Jahrgang 1994 und jünger, weiblich: Jahrgang 1993 und jünger
- U15: männlich: Jahrgang 1997 und jünger, weiblich: Jahrgang 1996 und jünger
- U13: männlich: Jahrgang 1999 und jünger, weiblich: Jahrgang 1998 und jünger
- U11: männlich: Jahrgang 2001 und jünger, weiblich: Jahrgang 2000 und jünger
- Senioren 40+: Jahrgang 1971 und älter
- Senioren 50+: Jahrgang 1961 und älter
- Senioren 60+: Jahrgang 1951 und älter

C) MANNSCHAFTSBEWERBE

C.1) Austragungsform

1. Landesliga, 2. Landesligen

Die 1. Landesliga und die 2. Landesligen werden in Einzelrunden mit Vierermannschaften ohne Doppel (9:0, 9:1, ..., 8:8) gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 10 (2) lit. f bestritten. Die Spiele werden auf jeweils 2 Tischen gleicher Marke und gleichem Modell gleichzeitig ausgetragen. Die Reihenfolge der Spiele hat gemäß ÖTTV-Handbuch zu erfolgen.

Bis zum Erreichen des Siegpunktes einer Mannschaft muss das gemäß Auslosung vorgesehene nächste Spiel am freien Tisch begonnen werden.

In der 1. Landesliga kommen zwei geprüfte Schiedsrichter zum Einsatz. In den 2. Landesligen kommen keine Schiedsrichter zum Einsatz.

Weiters ist vor Beginn des Meisterschaftsspiels eine Spielervorstellung durch einen Vertreter des Heimvereins durchzuführen. In der 1. Landesliga sind gemischte Mannschaften mit maximal einer Spielerin pro Mannschaft zulässig. In den 2. Landesligen sind gemischte Mannschaften mit maximal zwei Spielerinnen pro Mannschaft zulässig.

Die 1. Landesliga führt den Namen DONIC Liga.

Oberligen, Unterligen, Klassen

Die Austragung erfolgt in Einzelrunden mit Dreiermannschaften mit einem Doppel (7:0, 6:1, ..., 5:5) gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 10 (2) lit. c. Ab den Oberligen abwärts sind auch reine Damenmannschaften zulässig.

Damen, Nachwuchs und Senioren

Die Austragung der Bewerbe Damen, Nachwuchs weiblich, U21, U18, U15, U13, U11 und Senioren 40+, 50+, 60+ erfolgt mit Zweiermannschaften mit einem Doppel (Cobillon-Cup-System) gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 10 (2) lit. a. Mögliche Ergebnisse: 3:0, 3:1, 3:2. In diesen Bewerben sind auch reine Damenmannschaften zulässig.

C.2) Durchführung

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

C.3) Identitätsnachweis

Da die spielberechtigten Spieler eines Vereins auf der Homepage des NÖTTV (www.noettv.org > Vereine) aufgelistet sind, kann die Identität auch durch einen amtlichen Lichtbildausweis sichergestellt werden.

C.4) Schiedsrichter

Oberschiedsrichter

Die Anforderung eines Oberschiedsrichters für einen Wettkampf hat ein Verein spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin schriftlich beim Schiedsrichter-Referenten des NÖTTV vorzunehmen.

Superliga, Herren-Bundesligen

Für Vereine mit Herren-Mannschaften in der Superliga bzw. in der 1. und 2. Bundesliga wird pro Schiedsrichter und Heimspiel eine Gebühr von € 50,- (inkl. Fahrtkosten) verrechnet. Die Vereine leisten jeweils im September und im Jänner eine Akonto-Zahlung, die nach Vorliegen der Auslosungen je nach Anzahl der Heimspiele vom Finanzreferenten mit dem nächstfolgenden Rückstandsausweis bekanntgegeben wird.

Hat ein Verein spätestens eine Woche vor dem ersten Meisterschaftsspiel je Spielhalbjahr die Akonto-Zahlung nicht geleistet, tritt automatisch eine Sperre für die betroffenen Mannschaften in Kraft. Erst mit vollständiger Akonto-Zahlung kann diese Sperre wieder aufgehoben werden.

Die Einteilung der Schiedsrichter hat nach Maßgabe und unter Berücksichtigung geografischer Gegebenheiten zu erfolgen.

1. Landesliga

In der 1. Landesliga gilt die Regelung analog zur Regelung bei Superliga und den Herren-Bundesligen mit einer Gebühr von € 50,- (inkl. Fahrtkosten) pro Schiedsrichter und Heimspiel.

Hat ein Verein spätestens eine Woche vor dem ersten Meisterschaftsspiel je Spielhalbjahr die Akonto-Zahlung nicht durchgeführt, tritt automatisch eine Sperre für die betroffenen Mannschaften in Kraft. Erst mit vollständiger Akonto-Zahlung kann diese Sperre wieder aufgehoben werden.

Die Einteilung der Schiedsrichter hat nach Maßgabe und unter Berücksichtigung geografischer Gegebenheiten zu erfolgen.

Strafregister 1. Landesliga

Der Schiedsrichter meldet Gelbe, Gelb/Rote bzw. Rote Karten dem MS-Referenten. Der MS-Referent führt ein Register über solche in der 1. Landesliga verhängte Disziplinarmaßnahmen. Eine Gelb/Rote Karte entspricht einer Gelben Karte.

- Wenn ein Spieler in einem Sportjahr 3 Gelbe Karten erhalten hat, wird über ihn eine Geldstrafe von € 50,- verhängt.
- Erhält ein Spieler darüber hinaus zwei zusätzliche Gelbe Karten, wird eine weitere Geldstrafe von € 100,- verhängt.
- Ab der 6. Karte wird eine Geldstrafe von € 250,- pro Karte verhängt.
- Zusätzlich zu diesen Geldstrafen erfolgt nach der 5. und 8. Gelben Karte automatisch je ein Spiel Sperre, anschließend automatisch nach jeder zweiten Gelben Karte (10., 12....)
- Erhält ein Spieler die Rote Karte, so erhält er eine Geldstrafe von € 100,- und ist automatisch für das nächste Spiel des laufenden Sportjahres (klassenunabhängig) gesperrt.
- Findet im laufenden Sportjahr kein Spiel mehr statt, so gilt die Sperre für das erste Meisterschaftsspiel des folgenden Sportjahres unabhängig davon, welchem Verein der Spieler angehört und in welcher Klasse er eingesetzt wird.
- Wird ein Spieler durch den Oberschiedsrichter disqualifiziert, zieht dies die Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch den Disziplinar-Ausschuss nach sich.

Die Vorschreibung der Geldstrafen erfolgt durch den Finanzreferenten und ist innerhalb von 14 Tagen zu begleichen, sonst erfolgt eine Sperre für das nächstmögliche 1. Landesliga-Spiel des laufenden Sportjahres, wobei die Sperre bis zur Bezahlung aufrecht bleibt.

Hinweis: Alle Gelben Karten, Gelb/Roten Karten und alle Roten Karten werden auf der Homepage des NÖTTV veröffentlicht.

Schiedsrichterkosten

Die Schiedsrichterkosten werden automatisch durch den NÖTTV abgerechnet.

C.5) Abbruch, Unterbrechung

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

C.6) Rechte, Pflichten

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

C.7) Fahrtkosten

Bei Nichtantreten der Heimmannschaft zu einem Wettspiel in der 1. Landesliga steht der Gastmannschaft ein pauschaler Ausfallsbetrag von € 60 sowie amtliches Kilometergeld für ein Fahrzeug zu. Im umgekehrten Fall (Nichtantreten Gastmannschaft) steht der Heimmannschaft ein pauschaler Ausfallsbetrag von € 60 zu.

Bei Nichtantreten der Heimmannschaft zu einem Wettspiel in den 2. Landesligen oder Oberligen steht der Gastmannschaft ein pauschaler Ausfallsbetrag von € 30 sowie amtliches Kilometergeld für ein Fahrzeug zu. Im umgekehrten Fall (Nichtantreten Gastmannschaft) steht der Heimmannschaft ein pauschaler Ausfallsbetrag von € 30 zu.

Dies gilt nur, wenn der nicht antretende Verein dem Gegner später als 48 Stunden vor dem Spieltermin sein Nichtantreten bekannt gibt. Bei Bekanntgabe vor dieser Frist kann kein pauschaler Ausfallsbetrag geltend gemacht werden.

Der angetretene Verein hat dem nicht angetretenen Verein mittels eingeschriebenen Briefes die eingeforderte Summe bekannt zu geben. Sollte der zur Zahlung verpflichtete Verein der Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommen, muss der geschädigte Verein den MuBA einschalten. Der MuBA kann den zahlungsunwilligen Verein mit all seinen Mannschaften und Spielern sowohl vom laufenden Mannschaftsbewerb als auch von der Teilnahme an Turnieren aller Art ausschließen.

D) MEISTERSCHAFTEN

D.1) Spielrunden

Wartezeit

Die Wartezeit beträgt 30 Minuten und kann nur durch den anreisenden Verein in Anspruch genommen werden. Bei Damen-, Nachwuchs- und Seniorenbewerben, Qualifikations- und Finalspielen ist keine Wartezeit vorgesehen.

D.2) Punktevergabe

Alle Spiele werden auf 3 Gewinnsätze ausgetragen (ÖTTV-Handbuch, Abschnitt A, 2.11.1).

D.3) Einteilung

Allgemeine Klasse

Der Bewerb der Allgemeinen Klasse wird bei entsprechender Anzahl von Mannschaften folgendermaßen eingeteilt:

- 1. Landesliga mit 10 Mannschaften
- 2. Landesligen A, B mit je 10 Mannschaften
- Oberligen Mitte/West, Nord/Ost, Süd mit je 10 Mannschaften
- Unterligen Mitte, Nord, Nord/Mitte, Ost, Süd, West mit maximal 12 Mannschaften
- 1. Klassen Mitte, Nord, Nord/Mitte, Ost, Süd, West mit maximal 12 Mannschaften
- 2. Klassen Mitte, Nord, Nord/Mitte, Ost, Süd, West mit maximal 12 Mannschaften
- 3. Klassen Mitte, Nord, Nord/Mitte, Ost, Süd, West mit maximal 12 Mannschaften
- 4. Klassen Mitte, Nord, Nord/Mitte, Ost, Süd, West mit maximal 12 Mannschaften

In Ausnahmefällen – siehe E.3) Auf- und Abstieg – kann die Anzahl der Mannschaften in den Landes- und Oberligen bis maximal 12 erweitert werden.

Nennen in einer Unterliga/Klasse mehr als 12 Mannschaften, kann die Unterliga/Klasse in mehrere Gruppen innerhalb der Unterliga/Klasse unterteilt werden.

Anmerkung: Abweichungen von diesen Mannschaftszahlen sind möglich. Siehe dazu E.3) Auf- und Abstieg.

Die Austragung der Meisterschaft erfolgt in einem Durchgang je Spielhalbjahr. Die erstplatzierte Mannschaft der 1. Landesliga erwirbt den Titel „NÖ. Landesmeister“.

Die Mannschaften der 2. Landesligen werden wie folgt eingeteilt: Wenn ein Verein mehrere Mannschaften nennt, sind diese aufzuteilen. Die übrigen Mannschaften werden gelost.

Damen, Nachwuchs und Senioren

Die Einteilung erfolgt nach der Mannschaftsstärke der genannten Mannschaften laut Rangliste der zum Stichtag (1. September des jeweiligen Sportjahres) gemeldeten Vereinsspieler.

Die Austragung der Meisterschaft erfolgt in einem Durchgang im 1. Spielhalbjahr. Die Einteilung (ausgenommen U11) erfolgt in Ligen und regionalen Klassen in Gruppen mit möglichst 6 Mannschaften. In der Klasse U11 erfolgt die Einteilung bei entsprechender Nennungszahl in Vorrundengruppen mit anschließender Finalrunde (auch Kreuzspiele und anschließendes Finale sind möglich).

Die erstplatzierte Mannschaft der jeweiligen höchsten Klasse erwirbt den Titel „NÖ.

Landesmeister“.

Finden Bewerbe zum selben Termin statt, so ist der Start für eine(n) Spieler(in) nur in einem der beiden Bewerbe möglich.

Hinweis: Im 2. Spielhalbjahr erfolgt die Austragung in Form eines Cups mit separater Nennung und Ausschreibung (Details siehe Cup-Ausschreibung).

D.4) Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaft

Die beabsichtigte Bildung einer Spielgemeinschaft (SG) zwischen zwei Vereinen oder deren Tischtennissektionen ab dem nächsten Sportjahr ist dem NÖTTV unter Angabe der genauen Bezeichnung sowie der Anschrift der Spielgemeinschaft und Beilegung der Vereinbarung der betroffenen Vereine bis längstens 15. Juni eines Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf der 3-jährigen Mindestdauer verlängert sich die Vereinbarung automatisch um ein weiteres Sportjahr, sofern keine Auflösung bekannt gegeben wird.

Der 15. Juni des Kalenderjahres gilt auch für die Bekanntgabe der Auflösung einer bestehenden Spielgemeinschaft.

Den Beschluss über die Genehmigung der Bildung sowie der künftigen Bezeichnung der Spielgemeinschaft fällt die Verbandsleitung des NÖTTV unter Beachtung der Bestimmungen des ÖTTV-Handbuches.

Spielpartnerschaft

Bei Zustimmung des ÖTTV sowie des NÖTTV können zwei Vereine des NÖTTV für die Damen-Bundesligen Spielpartnerschaften (SP) eingehen. In diesem Fall können die Spielerinnen beider Vereine in der Damen-Bundesliga zum Einsatz kommen und sind weiterhin für ihre Stammvereine in der Herrenmannschaft spielberechtigt. Die schriftliche Vereinbarung beider Vereine für das nächste Sportjahr ist dem NÖTTV bis 15. Juni eines Kalenderjahres anzuzeigen.

Spielpartnerschaften sind auch bei Damen und beim Nachwuchs mit Zustimmung des NÖTTV möglich. Pro Altersklasse ist eine Spielpartnerschaft mit maximal einem Verein und maximal einer Mannschaft erlaubt. Die schriftliche Vereinbarung beider Vereine ist dem NÖTTV spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Bewerb laut Terminplan anzuzeigen.

Es sind keine Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Spielpartnerschaften können nur zwischen Vereinen, niemals aber zwischen Spielgemeinschaften und Vereinen oder zwischen Spielgemeinschaften und Spielgemeinschaften eingegangen werden.

Anmerkung: Eine Spielpartnerschaft zwischen einem Verein einer Spielgemeinschaft und einem anderen Verein ist aber sehr wohl möglich.

D.5) Änderungen

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

D.6) Spielerbindung

Ein(e) Spieler(in) dürfen gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 22 (3) im selben Bewerb in einer Runde nur in einer Mannschaft zum Einsatz kommen.

Die Rundenbezeichnung beginnt ab der 1. Runde im 2. Spielhalbjahr wieder mit Runde 1, diese Regelung ist auch für die Bundesligen anzuwenden.

Anmerkung: Damit können beispielsweise Spieler aus der 1. Landesliga in den Runden 12 – 15 der 2. Bundesliga ersatzweise eingesetzt werden, wobei natürlich auf die Bindung in eine höhere Mannschaft zu achten ist.

Grundsätzlich gilt:

- In der 1. Spielrunde des 1. Spielhalbjahres – unabhängig davon, wann diese gespielt wird – werden alle Spieler(innen) sofort an jene Mannschaft gebunden, in der sie eingesetzt werden.
Dies betrifft auch einen Einsatz im Doppel.
Eine Ausnahme ist die Ersatzspielerregelung.
- Alle Spieler(innen) sind nach dreimaligem Start in einer höheren Spielklasse an diese gebunden.

Anmerkung: Wird ein(e) Spieler(in) in verschiedenen höheren Spielklassen eingesetzt, erfolgt die Bindung an die nächst höhere Mannschaft, in der der(die) Spieler(in) eingesetzt wurde. Ist z.B. ein/eine Spieler(in) an die 2. Klasse gebunden und erfolgt ein Einsatz in der 1. Klasse, zwei weitere in der Unterliga oder darüber, geht die Bindung an die Mannschaft der 1. Klasse über.

Im Bewerb der Allgemeinen Klasse dürfen alle Damen zum Einsatz gebracht werden, ausgenommen alle nicht-österreichischen Spielerinnen der Damen-Superliga sowie der 1. Damen-Bundesliga, auch wenn sie Berufssportlerinnen sind.

Spielerinnen, welche gemäß H.2) a) oder b) gleichgestellt sind, dürfen ebenfalls zum Einsatz gebracht werden.

Im Bewerb der Damen dürfen alle Damen spielen, außer den Spielerinnen der Damen-Superliga, der 1. Damen-Bundesliga und allen nicht-österreichischen Spielerinnen der 2. Damen-Bundesliga, auch wenn sie Berufssportlerinnen sind. Das Antreten im Doppel wird ebenfalls als Einsatz gewertet.

Spielerinnen, welche gemäß H.2) a) oder b) gleichgestellt sind und nicht in der Damen-Superliga oder der 1. Damen –Bundesliga tätig sind, dürfen ebenfalls zum Einsatz kommen.

Spieler der Herren-Superliga oder der beiden Herren-Bundesligen, welche durch den Bundesliga-Ausschuss als 1 – 4 gereiht wurden, sind bereits nach dem ersten Einsatz, die übrigen Spieler des Kaders nach dreimaligem Einsatz, im Bewerb der Allgemeinen Klasse nicht mehr startberechtigt (auch das Antreten im Doppel wird als Einsatz gewertet). Jene Spieler, die in der 2. Herren-Bundesliga als verpflichtender Nachwuchsspieler eingesetzt werden, zu Beginn der Meisterschaft das 19. Lebensjahr nicht vollendet haben und österreichische Staatsbürger sind, sind erst ab dem achten Einsatz im Bewerb der Allgemeinen Klasse nicht mehr spielberechtigt. Zwischen dem dritten und dem siebenten Einsatz in der 2. Bundesliga darf dieser Nachwuchsspieler nur mehr in der nächst niedrigeren Mannschaft der 2. Bundesliga-Mannschaft eingesetzt werden. Für einen solchen Nachwuchsspieler beginnt die Bindung mit der Rückrunde von Neuem.

Freilos/Nichtantreten in der 1. Runde des 1. Spielhalbjahres

Hat eine Mannschaft in der 1. Runde des 1. Spielhalbjahres ein Freilos (spielfrei) oder tritt nicht an oder die gegnerische Mannschaft tritt nicht an, dann werden jene Spieler, die erstmalig in der 2. Runde des 1. Spielhalbjahres in dieser Liga/Klasse eingesetzt werden, rückwirkend als in

der ersten Runde eingesetzt gewertet. Das bedeutet, dass ein Spieler nicht in der 1. Runde des 1. Spielhalbjahres in einer niedrigeren Liga/Klasse eingesetzt werden kann und in der 2. Runde des 1. Spielhalbjahres dann als Stammspieler in der höheren Spielklasse spielen kann. Diese Bestimmung findet auch für die Ersatzspielerregelung Anwendung.

Ersatzspielerregelung

Ein Ersatzspieler, welcher auf dem Spielformular und im Ergebnisdienst mit "E" zu kennzeichnen ist, kann ausschließlich in der 1. Runde des 1. Spielhalbjahres (in der 2. Runde des 1. Spielhalbjahres nur dann, wenn die Mannschaft in der 1. Runde spielfrei war) verwendet werden. Dieser ist durch seinen Einsatz in der 1. Runde ausnahmsweise nicht sofort an diese Mannschaft gebunden und kann daher ab der nächsten Spielrunde nur in einer der beiden nächst niedrigeren Mannschaften des Vereins eingesetzt werden. Ab der 2. Runde des 1. Spielhalbjahres ist der Einsatz als Ersatzspieler nicht mehr gestattet. Bei Spielen zwischen Mannschaften desselben Vereins gilt die Ersatzspielerregelung nicht, außer es betrifft die erste Mannschaft eines Vereins.

Wechsel zwischen Mannschaften

Alle Mannschaften eines Vereins in derselben Klasse sind gleichrangig. Alle SpielerInnen können nur in eine andere Klasse, nicht aber in eine andere Mannschaft in derselben Klasse, wechseln. Davon ausgenommen ist der Wechsel in die erste Mannschaft eines Vereins (ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 22 (1) lit. b), wobei in diesem Fall die **sofortige** Bindung an die 1. Mannschaft erfolgt. SpielerInnen dürfen nur dann in einer anderen Mannschaft derselben Klasse eingesetzt werden, wenn jene Mannschaft, an welche sie ursprünglich gebunden waren, während des 1. Spielhalbjahres ausgeschieden (z.B. durch Rückziehung) ist. Die Spieler der zurückgezogenen Mannschaft sind erst wieder im 2. Spielhalbjahr in dieser Liga/Klasse spielberechtigt.

Anmerkung: Mit Klasse ist die grundsätzliche Einteilung und nicht die Anzahl der Gruppen innerhalb einer Klasse gemeint. Beispiel: Die 2. Klasse Süd ist eine Klasse, während die 2. Klasse Süd A und 2. Klasse Süd B Gruppen der 2. Klasse darstellen.

Spiele zwischen Mannschaften desselben Vereins

Spieler, die bei Spielen zwischen Mannschaften desselben Vereins eingesetzt werden, sind sofort an diese Mannschaft gebunden, unabhängig davon, in welcher Runde und welchem Durchgang dieses Spiel stattfindet. Bei Spielen zwischen Mannschaften desselben Vereins gilt die Ersatzspielerregelung nicht, außer es betrifft die erste Mannschaft eines Vereins.

Spielerbindungen für Spieler bei Mannschaftsrückziehungen der Allgemeinen Klasse

Werden Mannschaften im 1. Spielhalbjahr zurückgezogen, dann werden alle Spiele dieser Mannschaft sowie deren Spielerbindungen unwirksam. Werden Mannschaften im 2. Spielhalbjahr zurückgezogen, dann bleiben alle bisherigen Spielerbindungen aufrecht (ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 26 (1)).

Damen, Nachwuchs und Senioren

Die Ersatzspielerregelung gilt bei Damen, Nachwuchs und Senioren nicht.

E) DAUERBEWERBE

E.1) Sportjahr

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

E.2) Pflichttermin

- Samstag:
 - Allgemeine Klasse: 15:00 Uhr
 - Damen, Nachwuchs, Senioren: 15:00 Uhr
- Sonntag, Feiertag:
 - Damen, Nachwuchs, Senioren (NÖ-weit/Ligen): 10:00 Uhr
 - Damen, Nachwuchs, Senioren (regional/Klassen): 09:00 Uhr
- Qualifikationsspiele, Finalsspiele: je nach Ausschreibung

Bei Spielverlegungen und Neuterminisierung durch den NÖTTV sind Abweichungen von der Pflichtzeit möglich.

Auf Verlangen muss der Gastmannschaft das Einspielen auf dem Matchtisch für eine Gesamtdauer von 25 Minuten bis unmittelbar vor dem festgesetzten Pflichttermin bzw. vor dem von beiden Vereinen vereinbarten Spielbeginn ermöglicht werden.

Wettspielverlegungen Damen, Nachwuchs und Senioren

Bei Damen, Nachwuchs und Senioren sind Wettspielverlegungen nur mit schriftlichem Einverständnis aller teilnehmenden Mannschaften gestattet. Die Ausrichtung aller Spiele an einem Ort und Termin muss erhalten bleiben. Das schriftliche Einverständnis aller teilnehmenden Mannschaften ist von der ansuchenden Mannschaft einzuholen und an den MS-Referenten für zentrale Meisterschaften bis spätestens 14 Tage vor dem geplanten Spieltermin (bei Vorverlegungen) bzw. Pflichttermin (bei Nachverlegungen) gesammelt weiterzuleiten. Die Bestimmungen betreffend Mannschaftsrückziehung und Nichtantreten bleiben bei Wettspielverlegungen bestehen.

Steht dem Ausrichter kein Spiellokal (mehr) zur Verfügung, wird durch den MS-Referenten für zentrale Meisterschaften ein neues Spiellokal festgelegt. Ist dies am vorgesehenen Spieltermin nicht möglich, sind Abweichungen vom Pflichttag und von der Pflichtzeit möglich.

Wettspielverlegungen Allgemeine Klasse

Steht der Heimmannschaft nachweislich und unverschuldet ihr Haupt-Spiellokal und, falls vorhanden, ihr Ersatz-Spiellokal nicht zur Verfügung und kann mit der Gastmannschaft kein Alternativtermin gefunden werden, so legt der MS-Referent einen neuen Termin fest.

Spielverlegungen auf unbestimmte Zeit werden nicht genehmigt, ebenso sind Spielverlegungen, welche die letzte Runde im 1./2. Spielhalbjahr überschreiten, nicht gestattet. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen hat eine Strafverifizierung und Bestrafung zur Folge. Bei Nichtbeantragung von Vor- bzw. Nachverlegungen in den Ligen und Klassen können Geldstrafen bis zu € 75,-- verhängt werden.

Eine Meisterschaftsrunde beginnt grundsätzlich mit jenem, dem Pflichttermin vorhergehenden Sonntag und endet zum Pflichttermin.

In der 1. Landesliga sind die ersten beiden Spielverlegungen pro Spielhalbjahr kostenfrei, ab der 3. Verlegung wird eine Gebühr von € 10 für den beantragenden Verein vorgeschrieben.

Die Verwendung der Option „Spiel verlegen“ im Ergebnisdienst ist verpflichtend vorgeschrieben.

Vorverlegungen

- In der **1. Landesliga** sind Vorverlegungen nur mit dem schriftlichen Einverständnis beider Vereine und der Genehmigung des MS-Referenten möglich. Jedes Ansuchen muss spätestens **8 Tage** vor dem geplanten Spieltermin im Ergebnisdienst eingetragen werden. Verspätet einlangende Ansuchen werden ausnahmslos nicht genehmigt.
- In den **2. Landesligen**, den **Oberligen** sind Vorverlegungen nur mit dem schriftlichen Einverständnis beider Vereine und der Genehmigung des MS-Referenten möglich. Jedes Ansuchen muss spätestens **48 Stunden** vor dem geplanten Spieltermin im Ergebnisdienst eingetragen werden. Verspätet einlangende Ansuchen werden ausnahmslos nicht genehmigt.
- In den **Unterligen** und den **Klassen** sind Vorverlegungen ohne Verständigung des MS-Referenten möglich. Jedes Ansuchen muss spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Spieltermin im Ergebnisdienst eingetragen werden.

Nachverlegungen

Nachverlegungen sind generell nur **bis maximal 29 Tage** nach dem Pflichttermin möglich. Nachverlegungen hinter die letzte Runde des jeweiligen Durchgangs sind ausnahmslos nicht gestattet. Voraussetzung für eine gültige Nachverlegung ist die Beantragung im Ergebnisdienst (die Genehmigung durch den MS-Referenten entfällt, da die Fristen vom Ergebnisdienst überprüft werden).

- In der **1. Landesliga** muss jedes Ansuchen spätestens **8 Tage** vor dem Pflichttermin in den Ergebnisdienst eingetragen werden. Verspätet einlangende Ansuchen werden nicht genehmigt.
- In den **2. Landesligen** und den **Oberligen** muss jedes Ansuchen spätestens **48 Stunden** vor dem Pflichttermin in den Ergebnisdienst eingetragen werden. Verspätet einlangende Ansuchen werden nicht genehmigt.
- In den **Unterligen** und den **Klassen** muss jedes Ansuchen spätestens **24 Stunden** vor dem Pflichttermin in den Ergebnisdienst eingetragen werden.

Vereinsinterne Verlegungen

Meisterschaftsspiele zwischen Mannschaften desselben Vereins können ausnahmslos nur vorverlegt werden. **Jede Verlegung muss dem MS-Referenten in der 1. Landesliga, den 2. Landesligen und den Oberligen 8 Tage vorher, in den Unterligen und Klassen 48 Stunden vor dem geplanten Spieltermin in den Ergebnisdienst eingetragen werden.**

Anmerkung: Für ein unvollständiges Antreten einer Mannschaft bei einem vereinsinternen Spiel in der 1. Landesliga, den 2. Landesligen oder den Oberligen wird eine Ordnungsstrafe von € 30,- je Mannschaft verhängt.

Platztausch

Dieser ist zwischen 1. und 2. Durchgang nicht untersagt, muss jedoch im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen und im Ergebnisdienst eingetragen werden.

In der 1. Landesliga, den 2. Landesligen und den Oberligen ist ein Platztausch in den Ergebnisdienst einzutragen, dabei gelten die jeweiligen Fristen wie für die Vorverlegungen.

Verlegungen wegen übergeordneten Einsätzen

Vereine, welche zu Pflichtterminen nachweislich wegen Teilnahme an der European Champions League, am ETTU-Cup, am Intercup oder wegen der Abstellung von gebundenen Stammspielern einer Mannschaft als Spieler für Veranstaltungen des ÖTTV, NÖTTV, NÖVSV oder als Betreuer von ÖTTV oder NÖTTV teilnehmen, nicht vollzählig antreten können, haben sich mit ihrem jeweiligen Gegner und dem zuständigen MS-Referenten um eine einvernehmliche Verlegung zu bemühen. Für die Bekanntgabe des neuen Termins gelten die Fristen wie für Vor- und Nachverlegungen. Weiter gilt, dass der ansuchende Verein bzw. Spieler innerhalb von **3 Tagen** ab der Einberufung bzw. Nennung für Veranstaltungen des ÖTTV, NÖTTV oder NÖVSV die Spielverlegung schriftlich beim MS-Referenten und gegnerischen Mannschaftsführer melden muss.

Sollte es dabei zu keiner Einigung kommen, dann ist dies dem jeweiligen MS-Referenten mitzuteilen, der gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 9 (2) einen neuen Spieltermin festlegt. Dagegen ist kein Einspruch möglich. Bei einer neu terminisierten Austragung sind nur jene SpielerInnen startberechtigt, die auch zum ursprünglichen Spieltermin spielberechtigt waren.

Bei Spielen zwischen Mannschaften desselben Vereins sind diese Nachverlegungen nicht gestattet.

E.3) Auf- und Abstieg

In den Bewerben Damen, Nachwuchs und Senioren gibt es keinen Auf- und Abstieg. Wird der Bewerb U11 im Modus mit Vorrunde und Finalrunde ausgetragen, wird die Auf- und Abstiegsregelung vor Ort bekannt gegeben. Die folgenden Bestimmungen gelten für den Bewerb Allgemeine Klasse.

Folgende Bestimmungen ergänzen die in weiterer Folge unten aufgeführten Auf- und Abstiegsbestimmungen der einzelnen Ligen und Klassen und stehen im Streitfall über diesen.

- **Aufstiegspflicht:**
Eine zum Aufstieg verpflichtete Mannschaft muss in die nächsthöhere Klasse aufsteigen. Diese Pflicht kann nur durch eine Rückziehung der Mannschaft aufgehoben werden.
- **Freiwilliger Abstieg:**
Ein freiwilliger Abstieg ist ab den Unterligen abwärts möglich, in diesem Fall reduziert sich die Anzahl der sonstigen Absteiger. Ein freiwilliger Abstieg in der 1. Landesliga, den 2. Landesligen und den Oberligen ist nur möglich, wenn die abstiegswillige Mannschaft den letzten Platz der Liga einnimmt und trotzdem nicht absteigen muss. Der freiwillige Abstieg ist immer nur in die nächstniedrigere Klasse möglich.
- **Freiwilliger Aufstieg:**
Bestehen in einer Klasse freie Plätze, ist der MuBA berechtigt, freiwillige Aufsteiger zuzulassen.
- **Mannschaftsrückziehungen:**
Mannschaftsrückziehungen verringern automatisch die Anzahl der Absteiger in dieser Klasse. Wird aufgrund von Mannschaftsrückziehungen trotz Reduktion der Absteiger die vorgesehene Mannschaftszahl nicht erreicht, erhöht sich die Anzahl der aufstiegsberechtigten Mannschaften der nächstniedrigeren Klasse.

- **Zusätzliche Absteiger:**
Zusätzliche Absteiger, die sich aus einer vermehrten Anzahl an Absteigern aus höheren Klassen ergeben können (z.B. zwischen Oberliga und Unterliga), werden möglichst durch Aufstockung der nächstniedrigeren Klassen aufgefangen. Ist dies nicht möglich, ergeben sich in allen niedrigeren Ligen und Klassen ebenfalls zusätzliche Absteiger.
- **Vergrößerung der Anzahl der Mannschaften in einer Gruppe**
Wird die Anzahl der Mannschaften einer unterbesetzten Gruppe/Klasse erweitert, so wird dies zuerst durch eine Reduktion der Absteiger aus dieser Klasse und erst dann durch eine Erhöhung der aufstiegsberechtigten Mannschaften der nächstniedrigeren Klasse erreicht.
- **Änderungen der Bundesligaeinteilung:**
Kommt es aufgrund massiver Änderungen der an den Bundesligen teilnehmenden Mannschaften zu unerwartet vielen Auf- oder Absteigern, ist der MuBA berechtigt, eine neue Einteilung aller Ligen und Klassen durchzuführen (Anm.: z.B. bei einer Bundesliga-Reform).
- **Gruppen innerhalb einer Klasse:**
Der MuBA ist berechtigt, weitere Gruppen innerhalb der Unterliga und den niedrigeren Klassen zu bilden oder diese aufzulösen, sofern es aufgrund der erfolgten Mannschaftsnennungen notwendig oder sinnvoll erscheint.
- **Gruppensitzungen:**
Vereinbarungen zur Gruppeneinteilung, die bei den Gruppensitzungen in Einvernehmen mit den betroffenen Vereinen getroffen werden, sind bindend, sofern sie nicht der Meisterschaftsausschreibung widersprechen.

1. Landesliga

1) Allgemeines:

In der 1. Landesliga dürfen maximal 2 Mannschaften je Verein bzw. Spielgemeinschaft teilnehmen (gilt ab der Meisterschaft 2012/13).

2) Aufstieg:

Die erstplatzierte Mannschaft erwirbt die Berechtigung zur Teilnahme an den Qualifikationsspielen um den Aufstieg in die 2. Herren-Bundesliga. Verzichtet die erstplatzierte Mannschaft auf die Teilnahme am Qualifikationsturnier, besitzt die nächstplatzierte, den Aufstieg anstrebende Mannschaft der 1. Landesliga, das Teilnahmerecht.

3) Abstieg:

In einem Sportjahr mit bis zu 10 Mannschaften steigen aus der 1. Landesliga mit Ausnahme von Punkt 5) bis zu 2 Mannschaften ab, sodass die 1. Landesliga des folgenden Spieljahres möglichst wieder aus 10 Mannschaften besteht. In Sportjahren mit 11 Mannschaften erhöht sich die Anzahl der Absteiger auf bis zu 3 und in Sportjahren mit 12 Mannschaften auf bis zu 4 Absteiger.

4) Aufstockung:

Reicht die in 3) angegebene Anzahl der Absteiger nicht aus, um im folgenden Spieljahr eine 1. Landesliga mit 10 Mannschaften durchzuführen, wird die 1. Landesliga auf bis zu 12 Mannschaften aufgestockt.

5) Zusatzbestimmung:

Würde die Anzahl von 12 teilnahmeberechtigten Mannschaften überschritten werden, steigen zusätzliche so viele Mannschaften ab, dass die Anzahl von 12 Mannschaften erreicht wird.

2. Landesliga

1) Allgemeines:

In jeder 2. Landesliga dürfen maximal 2 Mannschaften je Verein bzw. Spielgemeinschaft teilnehmen.

Anmerkung: Es können maximal vier Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft an den beiden zweiten Landesligen teilnehmen.

2) Aufstieg:

Die jeweils erstplatzierte Mannschaft jeder 2. Landesliga ist zum Aufstieg in die 1. Landesliga berechtigt, sofern dadurch nicht den Bestimmungen der 1. Landesliga widersprochen wird. Für den Fall, dass zumindest eine dieser Mannschaften nicht aufsteigt, werden die weiteren aufstiegsberechtigten Mannschaften Schritt für Schritt nach folgendem Schema bestimmt (vorausgesetzt, dass diese aufgrund der Bestimmungen der 1. Landesliga zum Aufstieg berechtigt sind):

a) Sind die Tabellenränge der nächsten, den Aufstieg anstrebenden Mannschaften, unterschiedlich, steigt die besser platzierte Mannschaft auf, selbst wenn diese der gleichen Gruppe angehört wie ein bereits feststehender Aufsteiger.

b) Sind die Tabellenränge der nächsten, den Aufstieg anstrebenden Mannschaften, gleich und steht noch kein Aufsteiger fest, steigen beide Mannschaften auf.

c) Steht bereits ein Aufsteiger fest, sind die beiden Mannschaften mit derselben Platzierung berechtigt, an einer Qualifikation um den Aufstieg in die 1. Landesliga teilzunehmen.

Mannschaften, die sich auf einem Platz befinden, der sie zum Abstieg verpflichtet, sind auch bei Aufstiegsverzicht aller besser platzierten Mannschaften nicht für den Aufstieg berechtigt.

Beispiel: Der Sieger der 2. Landesliga A steigt auf. Der Sieger der 2. Landesliga B ist aufgrund der Bestimmungen der 1. Landesliga nicht zum Aufstieg berechtigt. Die Zweitplatzierten der 2. Landesliga A und der 2. Landesliga B streben den Aufstieg an und sind auch aufgrund der Bestimmungen der 1. Landesliga aufstiegsberechtigt. Damit findet eine Qualifikation zwischen den beiden Mannschaften statt. Würde eine der beiden zweitplatzierten Mannschaften den Aufstieg nicht anstreben, würde die andere zweitplatzierte Mannschaft aufsteigen.

3) Abstieg:

In einem Sportjahr mit bis zu insgesamt 20 Mannschaften in beiden 2. Landesligen steigen aus diesen mit Ausnahme von Punkt 5) insgesamt bis zu 3 Mannschaften ab, sodass die beiden 2. Landesligen im folgenden Spieljahr möglichst wieder aus insgesamt 20 Mannschaften bestehen. In Sportjahren mit 21, 22, 23 oder 24 Mannschaften erhöht sich die Anzahl der Absteiger analog auf bis zu 4, 5, 6 oder 7 Absteiger. Die Anzahl der Absteiger wird auf beide Gruppen möglichst gleichmäßig aufgeteilt. Bei einer ungeraden Anzahl an Absteigern wird ein Abstiegsplatz durch eine Qualifikation entschieden.

Beispiel: Besteht bei 3 notwendigen Absteigern die 2. Landesliga A aus 10 Mannschaften und die 2. Landesliga B aus 9 Mannschaften, steigen der 10. Platzierte der Gruppe A und der 9. Platzierte der Gruppe B ab. Der 9. Platzierte der Gruppe A und der 8. Platzierte der Gruppe B spielen eine Qualifikation um den Verbleib in der 2. Landesliga.

4) Aufstockung:

Reicht die in 3) angegebene Anzahl der Absteiger nicht aus, um im folgenden Spieljahr die 2. Landesligen mit insgesamt 20 Mannschaften durchzuführen, werden die 2. Landesligen auf bis zu 24 Mannschaften aufgestockt.

5) Zusatzbestimmung:

Würde die Anzahl von insgesamt 24 teilnahmeberechtigten Mannschaften überschritten werden, steigen zusätzliche so viele Mannschaften ab, dass die Anzahl von insgesamt 24 Mannschaften erreicht wird.

Oberliga

1) Allgemeines:

In jeder Oberliga dürfen maximal 2 Mannschaften je Verein bzw. Spielgemeinschaft teilnehmen.

2) Aufstieg:

Die jeweils erstplatzierte Mannschaft jeder Oberliga ist zum Aufstieg in die 2. Landesliga berechtigt, sofern dadurch nicht den Bestimmungen der 2. Landesliga widersprochen wird. Steigt die erstplatzierte Mannschaft nicht auf, hat die jeweils nächstplatzierte, den Aufstieg anstrebende Mannschaft dieser Oberliga, das Aufstiegsrecht. Mannschaften, die sich auf einem Platz befinden, der sie zum Abstieg verpflichtet, sind auch bei Aufstiegsverzicht aller besser platzierten Mannschaften nicht für den Aufstieg berechtigt.

3) Abstieg:

Oberliga Nord/Ost:

In einem Sportjahr mit bis zu 10 Mannschaften steigen mit Ausnahme von Punkt 5) insgesamt bis zu 3 Mannschaften ab, sodass die Oberliga im folgenden Spieljahr möglichst wieder aus 10 Mannschaften besteht. In Sportjahren mit 11 Mannschaften erhöht sich die Anzahl der Absteiger auf bis zu 4 und in Sportjahren mit 12 Mannschaften auf bis zu 5 Absteiger.

Oberliga Mitte/West und Süd:

In einem Sportjahr mit bis zu 10 Mannschaften steigen mit Ausnahme von Punkt 5) insgesamt bis zu 2 Mannschaften ab, sodass die Oberliga im folgenden Spieljahr möglichst wieder aus 10 Mannschaften besteht. In Sportjahren mit 11 Mannschaften erhöht sich die Anzahl der Absteiger auf bis zu 3 und in Sportjahren mit 12 Mannschaften auf bis zu 4 Absteiger.

4) Aufstockung:

Reicht die in 3) angegebene Anzahl der Absteiger nicht aus, um im folgenden Spieljahr die jeweilige Oberliga mit 10 Mannschaften durchzuführen, wird diese Oberliga auf bis zu 12 Mannschaften aufgestockt.

5) Zusatzbestimmung:

Würde die Anzahl von insgesamt 12 teilnahmeberechtigten Mannschaften in einer Oberliga überschritten werden, steigen zusätzliche so viele Mannschaften ab, dass die Anzahl von 12 Mannschaften erreicht wird.

Unterliga

1) Aufstieg:

Die jeweils erstplatzierte Mannschaft jeder Unterliga ist zum Aufstieg in die Oberliga berechtigt, sofern dadurch nicht den Bestimmungen der Oberliga widersprochen wird. Steigt die erstplatzierte Mannschaft nicht auf, hat die jeweils nächstplatzierte, den Aufstieg anstrebende Mannschaft, das Aufstiegsrecht. Mannschaften die sich auf einem Platz befinden, der sie zum Abstieg verpflichtet, sind auch bei Aufstiegsverzicht aller besser platzierten Mannschaften nicht für den Aufstieg berechtigt.

2) Abstieg:

Die Anzahl der Absteiger berechnet sich wie folgt:

Anzahl der Absteiger = Anzahl der Absteiger aus der Oberliga - Anzahl der Aufsteiger in die Oberliga + Anzahl der Aufsteiger aus der 1. Klasse.

Besteht die Unterliga einer Region aus zwei Gruppen, wird die Anzahl der Absteiger auf beide Gruppen möglichst gleichmäßig aufgeteilt und bei einer ungeraden Anzahl an Absteigern ein Abstiegsplatz durch eine Qualifikation entschieden.

3) Erhöhung der Klassengröße:

Besteht eine Unterliga aus weniger als 12 Mannschaften und steigen aus der zugehörigen Oberliga mehr Mannschaften ab, als aus dieser Unterliga aufsteigen, wird die Anzahl der Mannschaften in dieser Unterliga auf bis zu 12 Mannschaften erhöht.

Klassen unterhalb der Unterliga

Aufstieg:

In den Klassen wird das Aufstiegsrecht niemals an eine schlechter platzierte Mannschaft weitergegeben, wenn eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg verzichtet.

Der Erstplatzierte jeder Klasse ist zum Aufstieg verpflichtet.

Die Anzahl der zum Aufstieg berechtigten Mannschaften in den Klassen wird am Beginn des Spieljahres aufgrund der erfolgten Gruppeneinteilung festgelegt. Sie hängt von der Anzahl der Gruppen und der Anzahl der Mannschaften in der jeweiligen Klasse sowie der nächsthöheren Klasse ab und ist in folgender Tabelle angegeben.

Tabelle: Aufstiegsregelung in den Klassen. Bei leeren Feldern ist die Anzahl unerheblich.

Anzahl der Gruppen in der Klasse	Anzahl der Gruppen in der Klasse, in die der Aufstieg erfolgt	Gesamtanzahl der Mannschaften in der jeweiligen Klasse	Gesamtanzahl der Mannschaften in der Klasse, in die der Aufstieg erfolgt	Tabellenränge der aufstiegsberechtigten Mannschaften
Eine	Eine	11 oder 12		Zweiter und Dritter
		maximal 10		Zweiter
	Zwei	11 oder 12		Zweiter, Dritter und Vierter
		maximal 10		Zweiter und Dritter
Zwei	Eine		11 oder 12	Zweiter (Qualifikation *)
			maximal 10	Keiner
	Zwei	21 bis 24		Zweiter und Dritter
		maximal 20		Zweiter

* Qualifikation der beiden Zweitplatzierten um einen Aufstiegsplatz.

2. Abstieg:

Die Anzahl der Absteiger in den Klassen wird von der ersten Klasse beginnend, nach unten ermittelt. Sie berechnet sich wie folgt:

Anzahl der Absteiger =
 Anzahl der Absteiger aus der nächsthöheren Klasse -
 Anzahl der Aufsteiger in die nächsthöhere Klasse +
 Anzahl der Aufsteiger aus der nächstniedrigeren Klasse

Besteht die Klasse aus zwei Gruppen wird die Anzahl der Absteiger auf beide Gruppen möglichst gleichmäßig aufgeteilt und bei einer ungeraden Anzahl an Absteigern ein Abstiegsplatz durch eine Qualifikation entschieden.

3. Erhöhung der Klassengröße:

Besteht eine Klasse aus weniger als 12 Mannschaften und steigen aus der nächsthöheren Klasse mehr Mannschaften ab, als aus dieser Klasse aufsteigen, wird die Anzahl an Mannschaften in dieser Klasse auf bis zu 12 Mannschaften erhöht.

Qualifikationsspiele

Verzichtet ein Verein auf die Teilnahme an Qualifikations- oder Finalspielen, so ist er verpflichtet, dies dem MS-Referenten spätestens **48 Stunden** vor dem Spieltermin schriftlich mitzuteilen. Bei Missachtung dieser Bestimmung wird eine Ordnungsstrafe wegen Nichtantretens vorgeschrieben, der MuBA kann ferner eine zusätzliche Strafe wegen Missachtung der Meisterschaftsbestimmungen verhängen.

Qualifikationsspiele sind eigene Bewerbe nach Abschluss der Meisterschaft und werden durch den MuBA festgesetzt. Die Verständigung der Vereine erfolgt schriftlich und durch Verlautbarung im Ergebnisdienst des NÖTTV (www.noettv.org > Ergebnisdienst). Qualifikationsspiele finden auf neutralem Boden statt.

Die Austragung erfolgt in einem Spiel mit Dreiermannschaften ohne Doppel (5:0, 5:1, 5:2, 5:3, 5:4) gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 10 (2) lit. b. Nehmen mehrere Mannschaften teil, wird nach dem Modus jeder gegen jeden vorgegangen.

Werden Qualifikationsspiele vor Beginn der Abmeldezeit ausgetragen, so ist die unter D.6) beschriebene Spielerbindung nach Abschluss der Meisterschaft der Allgemeinen Klasse für einen Einsatz der Qualifikationsmannschaft maßgebend.

Bei Qualifikationsspielen, welche nach dem Ende der Sommerübertrittszeit ausgetragen werden, ist wie folgt zu unterscheiden:

Spieler, die in dieser Übertrittszeit einen Vereinswechsel vollzogen haben und in der vergangenen Saison einen oder mehr Einsätze in einer Liga/Klasse, die höher ist als jene Liga/Klasse, in der sich die Qualifikationsmannschaft befunden hat, absolviert haben, sind bei den Qualifikationsspielen nicht spielberechtigt. Grundsätzliche Voraussetzung für einen Einsatz ist ein ordnungsgemäß vollzogener Übertritt, die Freigabe durch den Vorverein und dass die SpielerInnen zum Zeitpunkt der Qualifikation für den Verein spielberechtigt sind.

Für Spieler, die in dieser Übertrittszeit keinen Vereinswechsel vollzogen haben, ist die unter D.6) beschriebene Spielerbindung für einen Einsatz maßgebend.

Finalspiele

Finalspiele werden durch den MuBA des NÖTTV festgesetzt. Die Verständigung der Vereine erfolgt schriftlich und durch Verlautbarung im Ergebnisdienst des NÖTTV (www.noettv.org > Ergebnisdienst). Finalspiele finden auf neutralem Boden statt und werden ausnahmslos vor der Abmeldezeit ausgetragen. Maßgebend ist die unter D.6) beschriebene Spielerbindung nach Abschluss der Meisterschaft in der betreffenden Mannschaft.

E.4) Nichtantreten

Allgemeine Klasse

In den 2. Landesligen, Oberligen, Unterligen und Klassen wird bei erstmaligem bekannt gegebenem Nichtantreten einer Mannschaft pro Spielhalbjahr keine Ordnungsstrafe verhängt. Die Bekanntgabe des Nichtantretens muss spätestens 48 Stunden vor dem Spieltermin dem MS-Referenten und der gegnerischen Mannschaft gemeldet werden. Ausgenommen davon sind Spiele zwischen Mannschaften desselben Vereins.

Erfolgt die Bekanntgabe eines Nichtantretens später als 48 Stunden vor dem Spieltermin, ist umgehend der MS-Referent oder MuBA-Obmann zu verständigen und durch diesen zu bestätigen, ansonsten muss die antretende Mannschaft zum Spieltermin spielbereit am Spielort sein.

Im Falle des Nichtantretens eines Heimvereins ohne Verständigung des Gastvereins ist der gegnerische (anreisende) Verein verpflichtet, sich eine Bestätigung über die Anwesenheit vor Ort (z.B. Getränkerechnung mit Datum und Uhrzeit, Schulwart, Polizei) zu besorgen und als Kopie an den jeweiligen MS-Referenten zu übermitteln.

Anmerkung: Die Polizei ist nicht verpflichtet, solche Anwesenheitsbestätigungen kostenlos auszustellen.

Damen, Nachwuchs und Senioren

Das Nichtantreten bei den Bewerbungen Damen, Nachwuchs und Senioren ist einer Mannschaftsrückziehung ohne Verständigung des zuständigen MS-Referenten gleichzusetzen (siehe auch A.1). Hier werden Ordnungsstrafen laut Gebührenordnung (C.6 bzw. C.7) verhängt.

E.5) Wettspielberichte

Aufzeichnung und Veröffentlichung von Ergebnissen

Alle Vereine sind verpflichtet, ihre Heimspielergebnisse der Allgemeinen Klasse **laut Auslosung** über den Ergebnisdienst auf der NÖTTV-Homepage (www.noettv.org > Ergebnisdienst) zu erfassen. Sollte ein Verein bzw. dessen Mitglieder über keinen Zugang zum Internet verfügen, ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einsendung der Spielberichte an den jeweiligen MS-Referenten per Post zu sorgen (immer am nächsten, auf den Spieltermin folgenden Werktag). Verspätete Einsendungen werden mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

Pro Spielbericht der Allgemeinen Klasse, der nicht über den Ergebnisdienst erfasst wurde und vom jeweiligen MS-Referenten eingegeben werden muss, wird eine Gebühr eingehoben.

Auf schriftliche Aufforderung durch den MuBA oder den MS-Referenten ist der Heimverein verpflichtet, den Spielbericht mit den Originalunterschriften der beiden Mannschaftsführer innerhalb der festgesetzten Frist zur Vorlage zu bringen. Bei den Damen, beim Nachwuchs und bei den Senioren ist auch eine Kopie des Spielberichtes zulässig.

Dies bedeutet, dass alle Vereine sämtliche Spielberichte grundsätzlich bis 14 Tage nach dem Ende des 2. Spielhalbjahres als Belege verwahren müssen. Die Nichtbefolgung zieht eine Strafbeglaubigung mit 0:0 nach sich, der Heimverein wird mit einer Ordnungsstrafe belegt.

Die Fälschung von Spielergebnissen zieht Strafbeglaubigung, eine Ordnungsstrafe wegen nicht durchgeführter Wettspiele und ein Disziplinarverfahren für alle beteiligten Mannschaften nach sich. In diesem Zusammenhang wird besonders auf die Bestimmung im ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 30 hingewiesen.

Ergebnisdienst-Eingabe

- In der 1. Landesliga, den 2. Landesligen und Oberligen müssen die Ergebnisse durch die jeweilige Heimmannschaft bis spätestens am folgenden Tag des Spieltermins, 12:00 Uhr eingegeben werden.
- In den Unterligen und Klassen müssen die Heimmannschaften ihre Ergebnisse innerhalb von 48 Stunden nach dem eigentlichen Spieltermin eingeben.
- Bei Damen, Nachwuchs und Senioren ist der ausrichtende Verein berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eingabe der Ergebnisse durchzuführen. Die Eingabe muss spätestens am nächstfolgenden Werktag des Spieltermins bis 15:00 Uhr erfolgen.

Erfolgt die Eingabe bzw. Übermittlung der Ergebnisse durch den Heimverein nicht oder verspätet, wird eine Ordnungsstrafe eingehoben. Bei Entscheidungen bzgl. Strafverifizierung oder Nichtantreten **zählt die Eingabe im Ergebnisdienst**. Wird nicht innerhalb von 7 Tagen

ab dem Datum der Veröffentlichung gegen das Spielergebnis Einspruch erhoben, gilt dieses Ergebnis (sofern es nicht den Bestimmungen der Meisterschafts-Ausschreibung widerspricht).

Spielberichte

Spielberichte müssen bei jedem Spiel vollständig ausgefüllt und von beiden Mannschaftsführern und den Schiedsrichtern (falls vorhanden) unterzeichnet werden. In der Allgemeinen Klasse muss der Gastmannschaft auf Verlangen ein Duplikat vom Originalspielbericht ausgehändigt werden. Bei den Damen, beim Nachwuchs und bei den Senioren muss auf Verlangen sowohl der Heim- als auch der Gastmannschaft ein Duplikat vom Originalspielbericht ausgehändigt werden.

Werden die Spielergebnisse nicht über den Ergebnisdienst eingegeben, ist der Heimverein in der Allgemeinen Klasse und der Ausrichter in den übrigen Bewerben für die ordnungsgemäße Einsendung der Spielberichte verantwortlich. Grundsätzlich müssen die Spielberichte am nächstfolgenden Werktag des Spieltermins per Post an den zuständigen Meisterschaftsreferenten verschickt werden, da sonst ein Versäumniszuschlag von € 5 pro zu spät aufgegebenen Tag fällig wird.

Zusätzlich haben die Heim-Mannschaften der 1. Landesliga, den 2. Landesligen und den Oberligen, die die Ergebnisse nicht durch Eingabe in den Ergebnisdienst übermitteln, ihre Heimspielergebnisse jeweils unmittelbar nach Spielende per Telefon oder Email an den Liga-Referenten (www.noettv.org > Kontakte) zu melden.

F) RECHTSMITTEL

F.1) Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des NÖTTV erfolgen ausschließlich über die Homepage (www.noettv.org).

F.2) Geldstrafsätze

Die Geldstrafsätze sind in der Gebührenordnung zu finden.

F.3) Pflichten

Mitgliedsvereine des NÖTTV werden gegenüber dem Verband und auch bei Wettkämpfen grundsätzlich durch ihren gemäß den Vereinssatzungen ranghöchsten Repräsentanten oder durch einen vom Verein bestimmten Funktionär (Mannschaftsführer) vertreten. Unabhängig davon bleibt die Verantwortung des Vereins und dessen Repräsentanten für die Handlungen seiner Funktionäre und SpielerInnen gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 30 jedoch in jedem Fall bestehen.

Entscheidungen in erster Instanz fällt der MuBA bzw. der Disziplinar-Ausschuss. In zweiter Instanz entscheidet der Berufungsausschuss des NÖTTV.

F.4) Vereinssperre

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

F.5) Proteste

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

F.6) Entscheidungen

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

F.7) Befangenheit

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

G) AUSRÜSTUNG

In der 1. Landesliga und den 2. Landesligen sind bei allen Wettkämpfen Schiedsrichter-Anzeigetafeln und Spielstandsanzeigen zu verwenden. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen wird je Wettkampf mit einer Ordnungsstrafe geahndet. Auf Verlangen einer Mannschaft müssen in den Oberligen, Unterligen und Klassen sowie bei den Damen, beim Nachwuchs und bei den Senioren Schiedsrichter-Anzeigetafeln verwendet werden.

G.1) Spielkleidung

Jede Mannschaft in der Allgemeinen Klasse hat zu den Meisterschaftsspielen bei der Spielervorstellung bzw. zum jeweils ersten Einzelspiel sowie im Doppel in einheitlicher Spielkleidung anzutreten. Dies gilt auch für Damen, Nachwuchs und Senioren, hier aber nur für die Spiele der 1.Runde. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen wird je Wettkampf mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

G.2) Spielgeräte

1. **Tische, Netze, Bälle:** Es dürfen nur alle durch die ITTF zugelassenen Marken verwendet werden.
2. **Anbringen von Schlägerbelägen:** Jeder Spieler ist für die Verwendung eines korrekten Spielmaterials selbst verantwortlich. Das Kleben in Spiellokalen, Umkleieräumen und Nassräumen ist grundsätzlich verboten. Heimvereine und Ausrichter haben dafür einen speziellen Raum zur Verfügung zu stellen, der über gute Lüftungsmöglichkeiten verfügen muss. Steht ein derartiger Raum nicht zur Verfügung, muss im Freien geklebt werden. Zuwiderhandelnde sind aus den verbotenen Räumlichkeiten zu weisen und beim NÖTTV anzuzeigen. Die Spieler selbst sind dafür verantwortlich, dass sie zur Anbringung von Schlägerbelägen auf dem Schlägerblatt ausschließlich Klebstoffe verwenden, die keine gesundheitsschädlichen, flüchtigen Lösungsmittel enthalten.
3. **Ballfarbe:** Die Verwendung von Bällen mit der Farbe mattorange muss bei Abgabe der Nennung unter Angabe der betreffenden Mannschaft verbindlich für das gesamte Meisterschaftsjahr bekannt gegeben werden. Ein Heimverein kann seine Ballfarbe während eines Sportjahres nur dann wechseln, wenn er die nächsten gegnerischen Vereine sowie den MS-Referenten darüber spätestens 8 Tage vor der geplanten Verwendung der geänderten Ballfarbe nachweislich schriftlich in Kenntnis setzt. Es sind ausnahmslos nur Bälle in den Farben mattweiß und mattorange zugelassen.

G.3) Spiellokal

Wettspiele dürfen nur in Spiellokalen ausgetragen werden, welche durch den Spielplatz-Referenten kommissioniert und zugelassen wurden. Die Ausstellung der Befunde ist beim Spielplatz-Referenten zu beantragen (Formular auf der Homepage). Bei gravierenden Änderungen im Spiellokal, welche eine weitere Zulassung in Frage stellen, verliert ein bereits ausgestellter Befund automatisch seine Gültigkeit und der Verein hat eine neuerliche Überprüfung zu beantragen. Nachträgliche, nicht angezeigte Veränderungen im Spiellokal, die eine ordnungsgemäße Spielabwicklung beeinträchtigen oder unmöglich machen, haben den Verlust der Punkte zur Folge. Noch nicht kommissionierte Spiellokale werden auf Antrag noch vor Meisterschaftsbeginn auf ihre Eignung geprüft. Vereine, deren Spielräume nicht den angeführten Mindestausmaßen entsprechen, können beim NÖTTV um eine Ausnahmeregelung ansuchen. Diese kann im Falle der Zustimmung von Auflagen abhängig gemacht werden.

Jeder Verein muss bei der Nennung ein Hauptspiellokal je Mannschaft angeben. Zusätzlich kann ein Ersatzspiellokal je Mannschaft definiert werden. Die Spiellokale müssen in der

Gemeinde des Vereins liegen (nur bei Spielgemeinschaften auch in zwei verschiedenen Gemeinden). Der NÖTTV kann auf Antrag eines Vereins eine Ausnahmegenehmigung für Spiellokale in der näheren Umgebung des Vereinssitzes erteilen.

Der Spielplatzbefund ist auf Verlangen des Gastvereins vorzuweisen.

Spiellokale für Damen, Nachwuchs und Senioren

Jeder Mitgliedsverein, welcher Mannschaften zur Teilnahme an den Bewerben der Damen, dem Nachwuchs oder den Senioren nennt, ist verpflichtet, dem NÖTTV auf dessen Wunsch sein Spiellokal samt den erforderlichen Spielgeräten zur Austragung von Runden dieser Meisterschaft kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Größe des Spiellokales die Durchführung möglich macht. Bei Teilnahme von einer Mannschaft eines Vereins ist das Spiellokal pro Sportjahr an einem Termin, bei 2 Mannschaften zu 2 Terminen zur Verfügung zu stellen, zumal dies auch bei einer Austragung in Einzelrunden erfolgen müsste. Die Vereinbarung ist im Vorfeld mit dem zuständigen MS-Referenten für die jeweilige Meisterschaften zu treffen. Die Vereinsfunktionäre können auch mit der Leitung der Veranstaltung betraut werden.

Spielraum-Mindestmaße (Spielbox)

- 1. Landesliga, 2. Landesligen, Oberligen, U21, U18: Länge 10 m / Breite 5 m / Höhe 3 m
- Unterligen, Klassen: Länge 8 m / Breite 4 m / Höhe 2,50 m
- Damen, Nachwuchs, Senioren: Länge 8 m / Breite 4 m / Höhe 2,50 m

Boden

Beton-, Fliesen- oder Steinboden ist nicht zugelassen. Der Boden darf keine Unebenheiten aufweisen.

Licht

Für 1. Landesliga, 2. Landesligen und Oberligen sind mindestens 300 Lux und in den Unterligen, 1. – 4. Klassen, Damen-, Nachwuchs und Seniorenbewerben mindestens 250 Lux über dem Tisch und mindestens 150 Lux in der Spielbox bis zum Mindestmaß (siehe Spielraum-Mindestmaße) erforderlich, zusätzlich ist gleichmäßiges Licht im ganzen Raum erforderlich und es darf kein Gegenlicht auftreten.

Anmerkung: Für eine Beleuchtungsstärke von 300 Lux benötigt man in einem Raum:

- mit Glühbirnenausleuchtung (15 lm/W) eine Leistung von ca. 60 W/m²
- mit Leuchtstoffröhrenausleuchtung (60 lm/W) eine Leistung von ca. 16,5 W/m²

Bei einer Raumgröße von 24 m x 10 m wären 3.960 Watt Lichtleistung notwendig. Bei Verwendung von Leuchtstoffröhren Typ L 65 W müssen demnach überschlägig 61 Lampen mit je 65 W installiert werden.

Raumtemperatur

Für alle Ligen und Klassen muss die Raumtemperatur eine halbe Stunde vor Spielbeginn und während der gesamten Spieldauer mindestens +16 Grad Celsius betragen. Zur Überprüfung der Raumtemperatur muss mindestens 1 Thermometer im Spiellokal zur Verfügung stehen.

H) MELDEWESEN

H.1) Anmeldung

Jeder Spieler muss vor dem ersten Einsatz beim Verband angemeldet werden. Dazu sind ein ausgefüllter Anmeldeschein, bei österreichischen Staatsbürgern der Staatsbürgerschaftsnachweis (in Kopie), bei allen anderen Staatsbürgern der Reisepass (in Kopie) notwendig.

Überdies muss bei Nachwuchsspielern gewährleistet sein, dass die gesundheitliche Eignung für den Tischtennissport besteht (Bestätigung durch den Verein auf dem Anmeldeschein).

H.2) Spielberechtigung

In Wettbewerben, in denen Mannschaften aus 3 Einzelspielern bestehen, müssen zwei für das Österreichische Nationalteam spielberechtigte Spieler als Einzelspieler zum Einsatz kommen. In Wettbewerben, in denen Mannschaften aus 4 Einzelspielern bestehen, müssen drei für das Österreichische Nationalteam spielberechtigte Spieler als Einzelspieler zum Einsatz kommen.

Gleichstellung:

a) Alle ausländischen Spieler/-innen, die Angehörige eines EU-Mitgliedsstaates sind, sind Spielern, die für das Österreichische Nationalteam spielberechtigt sind, automatisch gleichgestellt (*beispielsweise dürfen in jeder Dreiermannschaft neben einem/einer ausländischen Spieler/-in, der nicht einem EU-Mitgliedstaat angehört, auch zwei EU-Ausländer/-innen spielen*).

Dies ist mittels Reisepass nachzuweisen.

b) Auf Antrag eines Vereins können ausländische Spieler(innen), die nicht Angehörige eines EU-Mitgliedstaates sind, Spielern, die für das Österreichische Nationalteam spielberechtigt sind, gleichgestellt werden, wenn sie nachweisen können, dass sie den ordentlichen Wohnsitz und den Lebensmittelpunkt am 1. Jänner des Jahres, in dem das Sportjahr beginnt, für mindestens 5 Jahre in Österreich innehatten.

Der Nachweis des Lebensmittelpunktes ist mittels Studien- oder Schulbesuchsbestätigung, Steuererklärungen oder Sozialversicherungsnachweis der zuständigen Krankenkasse zu erbringen.

Das formlose Ansuchen mit allen verlangten Nachweisen für die Gleichstellung von diesen Spielern ist jederzeit möglich und an den Obmann des MuBA zu richten.

Der MuBA kann das Ansuchen in begründeten Fällen ablehnen, ein Einspruch ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Ablehnung beim Berufungs-Ausschuss möglich.

Alle SpielerInnen, welche vom MuBA eine Gleichstellung erhalten haben, behalten diese ohne weiteren Nachweis auf Lebenszeit.

Diese Gleichstellung gilt nur für Mannschaftsbewerbe des NÖTTV.

H.3) Sekundäreinsatz

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

H.4) Abmeldung

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

H.5) Leihvertrag

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

H.6) Freigabeverweigerung

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

H.7) Aufwandsabgeltung (Übertrittsgebühren)

Die volle pauschale Aufwandsabgeltung beträgt für Spieler:

Ab 2000 RC-Punkten aufwärts	€ 1.200,-
Von 1800 bis 1999 Punkten	€ 900,-
Von 1600 bis 1799 Punkten	€ 600,-
Von 1400 bis 1599 Punkten	€ 400,-
Von 1200 bis 1399 Punkten	€ 250,-
Von 1199 Punkten abwärts	€ 100,-

Die Feststellung der Punkte erfolgt zum Zeitpunkt des Übertrittes (Sommer- bzw. Winterübertrittszeit).

Diese Abgeltungsbeträge erhöhen sich entsprechend der Platzierung des Spielers/der Spielerin in dem der Abmeldung vorangehenden Sportjahr um folgende Beträge:

NÖ. RC-Rangliste	Herren	Platz 1 – 5	€ 150,00
		Platz 6 – 10	€ 80,00
		Platz 11 – 20	€ 40,00
	Damen	Platz 1 – 5	€ 80,00
		Platz 6 – 10	€ 40,00
Nachwuchsrangliste	U18	Platz 1 – 5	€ 50,00
	U15	Platz 1 – 5	€ 50,00

Weitere Informationen befinden sich im ÖTTV-Handbuch §§ 45 und 46.